
Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Augenheilkunde

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Augenheilkunde.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Untersuchungen und Erkennen von verschiedenen Augenerkrankungen, Überblick über das Fachgebiet mit Schwerpunkt auf den häufigsten Augenerkrankungen
Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Pflichtveranstaltung im Fach Augenheilkunde umfasst 3 Semesterwochenstunden nach Absprache. Die genauen Termine zur Durchführung des Wahlfachs erfolgen nach Absprache.
- (3) Literaturempfehlung: Aufzeichnung der Vorlesung in E-Campus
- (4) Die Kapazität ist auf 5 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Vereinbarung über das Sekretariat der Augenklinik.
- (5) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Ausweichtermine.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
Praktische Untersuchung des Patienten mit Bewertung von ausgesuchten Befunden.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schreibzeug, eigene Verpflegung, weißer Kittel
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

13.06.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Andreas Stahl
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Dr. med. Andreas Stahl
Veranstaltungsverantwortliche*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin